

08.07.04

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch

TOP 61 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 2a - neu - (§ 29b - neu - Milchabgabenverordnung)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Nach § 29a der Milchabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird folgender § 29b eingefügt:

"§ 29b

**Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen
in den Zwölfmonatszeiträumen 2004/2005 und 2005/2006**

...

(1) Abweichend von § 14 erfolgt die Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen für die Zwölfmonatszeiträume 2004/2005 und 2005/2006 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Wird die in der EG-Milchabgabenregelung für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum festgesetzte einzelstaatliche Anlieferungs-Referenzmenge überschritten, sind Anlieferungs-Referenzmengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum von Milcherzeugern nicht genutzt wurden (Unterlieferungen), anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zur Verfügung stehenden Anlieferungs-Referenzmengen überschritten haben (Überlieferungen), nach den Absätzen 3 und 4 zuzuteilen. Anlieferungs-Referenzmengen, die sich in der nationalen Reserve befinden, bleiben bei der Zuteilung außer Betracht.

(3) Auf der Ebene des Käufers werden Unterlieferungen mit Überlieferungen verrechnet. Die Verrechnung ist auf eine Überlieferung von höchstens fünf vom Hundert der dem jeweiligen Milcherzeuger zur Verfügung stehenden Anlieferungs-Referenzmenge beschränkt. Die Zuteilung erfolgt im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der nach Satz 2 verrechenbaren Überlieferungen

1. übersteigt, in der Weise, dass die Unterlieferungen als zugeteilt im Sinne des Absatzes 2 gelten,
2. nicht übersteigt, in der Weise, dass die Zuteilung im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der nach Satz 2 verrechenbaren Überlieferungen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, erfolgt.

Auf Änderungen, die dem Käufer nach dem in § 19 Abs. 3 genannten Zeitpunkt bekannt werden, ist das Ergebnis der Zuteilung nach Satz 3 anzuwenden; es sei denn, der Milcherzeuger hat unrichtige oder unvollständige Angaben über seine tatsächliche Milchanlieferung gemacht.

(4) Auf der Bundesebene werden die nach Anwendung des Absatzes 3 verbleibenden Unterlieferungen mit den entsprechend verbleibenden Überlieferungen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt im Verhältnis der Summe der verbleibenden Unterlieferungen zur Summe der verbleibenden Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 19 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Anlieferungs-Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, zuzuteilen sind. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit in dieser Verordnung auf § 14 verwiesen wird, gilt während der Zwölfmonatszeiträume 2004/2005 und 2005/2006 ein Verweis auf § 14 Abs. 1 und 2 als Verweis auf Absatz 3 und 4 sowie ein Verweis auf § 14 Abs. 2 als Verweis auf Absatz 2 und 4.

(6) Bezogen auf die Zwölfmonatszeiträume 2004/2005 und 2005/2006 gilt § 19 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Summen aller nach Anwendung des Absatzes 3 verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen mitzuteilen sind."

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. EU Nr. L 270 S. 123) eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen der Abgabenerhebung Überlieferungen von Milcherzeugern mit Unterlieferungen anderer Milcherzeuger zu verrechnen (so genannte Saldierung). Bei der Ausgestaltung des Saldierungsverfahrens lässt das EG-Recht den Mitgliedstaaten gewisse Spielräume. So besagt Artikel 10 Abs. 3, dass der Mitgliedstaat "gegebenenfalls eine Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Lieferungen zugewiesenen einzelstaatlichen Referenzmenge, die proportional zu den Referenzmengen der einzelnen Erzeuger oder nach objektiven, von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien erfolgt", vornehmen kann.

Das bisher in Deutschland praktizierte Saldierungsverfahren hat dazu beigetragen, dass eine Reihe von Milcherzeugern die ihnen zur Verfügung stehenden Referenzmengen deutlich überliefert. Dies geschieht in der Erwartung, dass die Überlieferungen mit Unterlieferungen verrechnet werden und insoweit keine oder nur eine geringe Abgabe für die Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge erhoben wird. Derartige spekulative Überlieferungen setzen in einem Quotensystem, dessen Ziel in einer Begrenzung der Produktionsmenge besteht, falsche Signale und haben darüber hinaus zu deutlichen Überlieferungen der Deutschland zugewiesenen einzelstaatlichen Referenzmenge geführt. Um die Produktionsdisziplin zu erhöhen, ist auf eine Begrenzung der Saldierung hinzuwirken.

In diesem Sinne werden nach Absatz 2 nur noch die den Milcherzeugern zugeteilten und von diesen nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen als Unterlieferungen in die Saldierung einbezogen. Anlieferungs-Referenzmengen, die sich in der Bundes- oder den Landesreserven befinden, bleiben ausdrücklich unberücksichtigt. Die Saldierungsmasse wird dadurch begrenzt und das Risiko, im Falle einer Überlieferung abgabepflichtig zu werden, erhöht.

Absatz 3 begrenzt die Saldierung auf Molkereiebene für jeden einzelnen Erzeuger (Überlieferer) auf maximal fünf Prozent der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge. Auch dadurch wird das Risiko der Abgabepflicht im Falle einer Überlieferung erhöht. Der verbleibende

Saldierungssatz in Höhe von fünf Prozent der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge stellt sicher, dass unvermeidbare Schwankungen der Milcherzeugung ausgeglichen werden können.

Absatz 4 entspricht - mit den notwendigen redaktionellen Anpassungen - dem § 14 Abs. 2 a.F. (Regelung der Saldierung auf Bundesebene).

Die Begrenzung der Saldierung soll zunächst für einen befristeten Zeitraum erfolgen, um Erfahrungen sammeln zu können.